



## Satzung

### Der SV Saxonia 1920 Gatersleben e.V.



#### § 1

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Sportverein (im weiteren SV genannt) trägt den Namen:  
**SV Saxonia 1920 Gatersleben e.V.** mit Sitz in 06466 Seeland, OT Gatersleben, Siedlerstraße 4.  
Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen (e.V.)
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und erkennt dessen Satzung an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

#### § 2

##### **Ziele, Grundsätze, Gliederung**

- (1) Der SV trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport im Territorium bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger. Der SV organisiert den Sport für seine Mitglieder in Abteilungen mit spezifischen Sportarten. Er trägt zur Förderung sportlicher Talente, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich bei.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3

##### **Rechtsgrundlage / Gemeinnützigkeit**

- (1) Der SV ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein.
- (2) Der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der SV regelt seine Arbeit durch Ordnungen und Beschlüsse, die den Abteilungen in schriftlicher Form rechtsbindend überstellt werden. Grundlage hierfür sind:
  - die Satzung
  - die Finanzordnung
  - und andere Ordnungen

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) Ordentlichen Mitgliedern
  - b) Fördernden (passiven) Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jede Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, zu beantragen. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet / erlischt durch:
  - a) Austritt zum Ende des laufenden Monats
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand des SV ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) Erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten erfolgen
  - b) Zahlungsrückstände von Beiträgen über ein Jahr vorliegen
  - c) Ein schwerer Verstoß gegen Interessen des SV und / oder grobes unsportliches Verhalten vorliegt.

Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied eine Rechtfertigungsgelegenheit einzuräumen (mündlich oder schriftlich).

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SV, sondern vielmehr die Verpflichtung dem SV gehörendes zurückzugeben.

## § 5

### Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den SV zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen
  - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuarbeiten und das Ansehen des Vereins zu wahren
  - b) sich entsprechend an die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins zu halten
  - c) die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten
  - d) bei Arbeitseinsätzen an Objekten des Vereins aktiv mitzuarbeiten

## § 6

### Organe

- (1) Die Organe des Sportvereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist ihr oberstes Organ.  
Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beitragsgebühren sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung über Berufungen gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 1 u 2
  - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 (6)
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
  - k) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a) Der Vorstand es beschließt
  - b) 1/3 der Wahlberechtigten es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form über die Abteilungsleiter, sowie durch Aushang an dafür vorgesehene Stellen mit Angabe der Tagesordnung und bei Satzungsänderung mit deren wörtlicher Benennung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und anderen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Gleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Anträge können gestellt werden von:
  - a) jedem Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht
  - b) dem Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des SV eingehen.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des SV eingeht.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Beides kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder des SV, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder, die kein Stimm- und Wahlrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) anderen Mitgliedern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der unter ( 1) a – c genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Vorstandsversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann sich durch Kooptierung beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern selbst ergänzen. Diese Kooptierung ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen, jedoch sofort den Mitgliedern über die Abteilungsleiter anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (3) Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliedsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist möglich. Ihre Aufgaben werden in einer Ordnung extra beschrieben.

## **§ 12**

### **Finanzierungsgrundsätze**

- (1) Die Finanzwirtschaft des SV wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des SV sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung. Eine Ordnung darüber ist zu erlassen.
- (3) Der SV finanziert sich weitgehend durch:
  - a) Beiträge, Spenden, Stiftungen u. ä.
  - b) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
  - c) Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln der Sportförderung
- (4) Der SV haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den SV. In allen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen in Kraft

## **§ 13**

### **Versicherung**

Allen ordentlichen und fördernden (passiven) Mitgliedern wird während ihrer Mitgliedschaft Versicherungsschutz gewährt. Dieser erstreckt sich nur über Zeiträume, die mittel- oder unmittelbar mit sportlicher Tätigkeit zu tun haben, einschließlich der Vorbereitung, sowie An- und Abfahrt.

## **§ 14**

### **Maßregelungen**

Mitglieder, die gegen die Satzung oder andere Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können unter Berücksichtigung ihrer Rechte nach § 4 und § 5 gemäßregelt werden durch:

- a) Verweis
- b) Teilnahmeverbot am Sport- und sonstigem Betrieb im Verein bis zu 4 Wochen
- c) Ausschluss (siehe § 4 Abs. 6 der Satzung)

## **§ 15**

### **Symbol des SV**

Der SV Saxonia 1920 Gatersleben e.V. führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne. Beide sind in einem Anhang genauer zu beschreiben.

## **§ 16**

### **Auflösung des Sportvereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Landessportbund, solange der SV diesem angehört oder an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung und Pflege des Sports.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes Gremium, das aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.04.2016 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und gilt bis auf Widerruf.